

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Kapitel 6.2.2 Windenergie
(33. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1. Einleitung

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung der 33. Änderung war absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert für die Region Westmittelfranken bei ca. 2,0 % liegen wird. Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16. April 2025) und der 32. Änderung (in Kraft getreten am 16.10.2025) substantziell ergänzt, um den Maßgaben gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert zu entsprechen. Im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans war es insb. beabsichtigt, „Altgebiete“, d.h. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die vor der 31. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurden, dahingehend zu überprüfen, ob sie den neu definierten Planmaßstäben gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ weiterhin entsprechen oder ob eine planrelevante veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, welche

- a) Streichungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten,
- b) Neuzuschnitte von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten und / oder

c) Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten rechtfertigt bzw. erforderlich macht. Hintergrund dieser Revision von Altgebieten war nicht zuletzt die rechtliche Vorgabe gem. § 7 Abs. 8 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind. Nur vereinzelt (geplantes Vorranggebiet WK 117 und geplantes Vorbehaltsgebiet WK 132) sollte das regionale Planungskonzept Windkraft durch Neuaufnahmen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ergänzt werden.

In Summe waren im Rahmen der 33. Änderung folglich folgende Änderungen im Kapitel RP8 6.2.2 Windenergie vorgesehen:

- a) Änderung im Ziel RP8 6.2.2.6: Streichung der Ausnahmeregelung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, welche vor dem 16.04.2025 (in Kraft treten der 31. Änderung) ausgewiesen wurden („Altgebiete“)
- b) Änderungen im Ziel RP8 6.2.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.2.2 bzw. in der Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windkraft) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“:

Gebietsneuausweisungen:

- Vorranggebiet (VR) WK 117 (Lkr. NEA: Mkt. Ippesheim)
- Vorbehaltsgebiet (VB) WK 132 (Lkr. NEA: Mkt. Oberzenn; Lkr. AN: Gde. Oberdachstetten, Mkt. Flachslanden)

Neuzuschneide von Neugebieten (im Zuge der 31. Änderung bereits behandelt):

- VR WK 119 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch, Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VR WK 120 (Lkr. NEA: Mkt. Ipsheim, Gde. Dietersheim)
- VR WK 214 (Lkr. AN: St. Windsbach, Gde. Neuendettelsau)
- VR WK 223 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten)
- VR WK 225 (Lkr. AN: St. Wassertrüdingen; Lkr. WUG: St. Gunzenhausen, Mkt. Gnotzheim)

Neuzuschneide und/oder Aufstufungen von Altgebieten:

- | | |
|--|---------------------------|
| • VR WK 127 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch) | -> ehem. VR WK 2 |
| • VR WK 128 (Lkr. NEA: Gde. Gutenstetten) | -> ehem. VR WK 3 |
| • VB WK 129 (Lkr. NEA: Mkt. Dachsbach) | -> ehem. VB WK 46 |
| • VR WK 131 (Lkr. NEA: Mkt. Markt Erlbach, Gde. Trautskirchen) | -> ehem. VR WK70/VB WK70a |
| • VR WK 208 (Lkr. AN: St. Herrieden, St. Leutershausen) | -> ehem. VR WK 63 |
| • VR WK 210 (Lkr. AN: Mkt. Lichtenau; St. Ansbach) | -> ehem. VR WK 25 |
| • VR WK 226 (Lkr. AN: Mkt. Flachslanden) | -> ehem. VR WK 56 |
| • VR WK 227 (Lkr. AN: Gr.Krst. Rothenburg o.d.Tauber) | -> ehem. VR WK 29 |
| • VR WK 228 (Lkr. AN: St. Schillingsfürst) | -> ehem. VR WK 66 |
| • VB WK 229 (Lkr. AN: Gde. Wettringen) | -> ehem. VB WK 57 |
| • VR WK 230 (Lkr. AN: Gde. Aurach, St. Leutershausen) | -> ehem. VR WK 27 |
| • VR WK 231 (Lkr. AN: St. Wolframs-Eschenbach, St. Merkendorf, Mkt. Lichtenau) | -> ehem. VR WK 7 |
| • VR WK 232 (Lkr. AN: Mkt. Bechhofen) | -> ehem. VB WK 40 |
| • VR WK 233 (Lkr. AN: Gr.Krst. Dinkelsbühl) | -> ehem. VB WK 51 |
| • VR WK 234 (Lkr. AN: Gde. Burk) | -> ehem. VB WK 64 |
| • VR WK 235 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten, Gde. Wittelshofen) | -> ehem. VR WK 54 |
| • VR WK 236 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn) | -> ehem. VR WK 8 |
| • VR WK 314 (Lkr. WUG: St. Treuchtlingen) | -> ehem. VR WK 37 |

Streichungen von Altgebieten:

- VR WK 9 (Lkr. AN: St. Heilsbronn)
- VR WK 10 (Lkr. AN: Gde. Neuendettelsau)

- VB WK 16 (Lkr. NEA: Gde. Hagenbüchach)
- VB WK 18 (Lkr. AN: St. Windsbach)
- VB WK 31 (Lkr. WUG: Gde. Pfofeld)
- VR WK 41 (Lkr. NEA: Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VB WK 65 (Lkr. NEA: St. Bad Windsheim, Mkt. Ipsheim)
- VB WK 68 (Lkr. NEA: St. Treuchtlingen)

Bei den nachfolgenden „Altgebieten“ wurde hingegen bei der Revision festgestellt, dass gegenüber der Letztweisung keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, dass also weder ein Neuzuschnitt (Gebietsumfang) noch eine Änderung der Wertigkeit (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) fachlich notwendig oder möglich ist. Zwar wurden die Begründungstexte zu den Gebieten mit relevanten Hinweisen ergänzt, welche – im Inhalt analog der Neuplanungen – aus der fachlichen Revision abgeleitet wurden, an den rechtsverbindlichen Festlegungen (Gebietsabgrenzung, Gebietswertigkeit) erfolgen jedoch keine Änderungen, somit wurden keine weitergehenden Beachtungspflichten ausgelöst. Diese Gebiete waren demnach nicht Teil der 33. Änderung des RP8 (vgl. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG). Folgende „Altgebiete“ sind hiervon betroffen:

- VR WK 1 (Lkr. NEA: Gemeinde Ergersheim)
- VR WK 5 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 6 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 14 (Lkr. WUG: Gemeinde Langenaltheim),
- VB WK 26 (Lkr. AN: Stadt Herrieden; Stadt Ansbach)
- VB WK 30 (Lkr. AN: Gemeinde Weiltingen, Gemeinde Wilburgstetten)
- VB WK 33 (Lkr. AN: Gemeinde Steinsfeld)
- VB WK 35 (Lkr. WUG: Markt Heidenheim)
- VB WK 38 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- VB WK 39 (Lkr. WUG, Gemeinde Burgsalach)
- VR WK 42 (Lkr. NEA: Gemeinde Hagenbüchach)
- VR WK 42a (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 67 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 67a (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VR WK 69 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn)
- VR WK 71 (Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 72 (Lkr. NEA: Gemeinde Hemmersheim)
- VB WK 73 (Lkr. NEA: Gemeinde Simmershofen)

Insg. entsprach die frühere Gebietskulisse (inkl. 30. Änderung), bestehend aus ca. 1.305 ha Vorranggebieten (ca. 0,30 % der Regionsfläche), ca. 920 ha Vorbehaltsgebieten (ca. 0,21 % der Regionsfläche) und ca. 290 ha (ca. 0,06 % der Regionsfläche) an Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, nicht den erforderlichen Flächenbeitragswerten gem. LEP bzw. WindBG. Deshalb wurden im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung, welche zusammengenommen als Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie zu sehen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit folgendem Umfang ausgewiesen:

Tabelle 1: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete			
verbindlicher Stand (mit 32. Änderung)		Stand 33 Änderung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
88	8.780 ha	89	8.750 ha

Vorbehaltsgebiete			
verbindlicher Stand (mit 32. Änderung)		Stand 33 Änderung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
21	735 ha	13	535ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2025

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- b) wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 323), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, zuletzt geändert am 01. Mai 2023, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windenergie die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 33. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen. Mit Blick auf die bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen wurde auf die Umweltberichte zur 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Änderung des Regionalplans verwiesen.

4.1 Umweltbericht

Zur 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen¹ ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft allgemein und/oder gebietsspezifisch (standortbezogener Teil) Aussagen zu:

- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- dem derzeitigen Umweltzustand,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit/Erholung - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen,
- den voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtumsetzung des Plans,
- Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen und
- Überwachungsmaßnahmen.

Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Der Auswahl der im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung des RP 8 gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamtraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windkraftanlage, d.h. kein Einzelstandort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentiell erhebliche Wechselwirkung mit der

¹ zahlreiche Abstimmungsgespräche im Zuge der Planerstellung sowie eine formelle Beteiligung mit Schreiben vom 11.03.2025

Windkraft eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkte sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“², d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztendlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollten, oblag der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.³ Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöflichkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen IIIa und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/ Tiefflugrouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldaktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellten die Grundlage für die Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil⁴ und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparken) grundsätzlich für Windkraft zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik

² vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

³ vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

⁴ ca. 18,1 % in der Stadt Ansbach, ca. 28,1 % im Landkreis Ansbach, ca. 46,2% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 38,6% im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windkraftgebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparken Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäufig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden⁵. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windkraftgebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%⁶ unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird⁷. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensibelsten Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windkraft⁸ belegt. Weiter soll über das Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiete zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden.

Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind⁹,

⁵ Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 70/WK70a (Bestandsgebiete), WK 67/WK67a (Bestandsgebiete), WK 69 (Bestandsgebiet), WK 202, WK 207, WK 56 (Bestandsgebiet), WK 66 (Bestandsgebiet), WK 57 (Bestandsgebiet); Naturpark Altmühltal: WK 37/WK68 (Bestandsgebiete), WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314).

⁶ Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

⁷ vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

⁸ vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der

beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von erheblich entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windkraftplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamtraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbronn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d.Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windkraftplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerisch sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerische Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Wörnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachtal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

Im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung des Regionalplans wurden, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe insb. Begründungstext), zahlreiche Vorranggebiete neu in den Regionalplan aufgenommen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung zur 31., 32. und 33. Änderung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Die Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

Es muss ergänzend der Hinweis ergehen, dass für die im Rahmen der 33. Änderung beabsichtigten Gebietsänderungen (Gebietsumgriff, Gebietswertigkeit und Streichungen) insofern weitgehend eine alternative Plannotwendigkeit besteht, als dass gem. § 7 Abs. 8 ROG die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind und in diesen „Altgebieten“ (Ausweisung vornehmlich vor der 31. Änderung) gegenüber der Letztausweisung jeweils eine, die Änderung begründende, veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegeben ist, welche sich aus neuen Erkenntnissen, neuen planerischen Maßstäben (gem.

Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden.“

Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft) und neuen technischen Voraussetzungen aktueller Windkraftanlagen (Stichwort Referenzanlage) ableitet.

4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, um die Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte (z.B. in Form von Schall- und Schattengutachten) zu gewährleisten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z.B. Überlagerungen von Windkraftgebieten mit (relevanten Puffern zu) Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Begründungstext als Maßgaben formuliert wurden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Begründungstext als Maßgaben formuliert wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 17.07.2025 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin

gebeten, bis zum 05.09.2025 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 28.07.2025 bis 05.09.2025 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der Kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der Kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu Gebietsausweisungen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zu Gebietsausweisungen hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹⁰

Allgemein Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Siedlungsbereichen und dass die Mindestabstände aus schall- und immissionsschutzrechtlicher Sicht ausreichend eingehalten werden (TÖB)
 - Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung immissionsschutzfachlicher Belange im Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Hinweise auf mögliche Summenwirkungen von Windkraftanlagen untereinander und mit anderen Lärmquellen, auch mit Windkraftgebieten aus Nachbarregionen (TÖB)
 - Forderung nach größtmöglichen Abständen zu landwirtschaftlichen Hofstellen und Forderung nach einer Angleichung von Mindestsiedlungsabständen von Wohngebäuden im planrechtlichen Innen- und im Außenbereich (TÖB)
 - Forderung nach Berücksichtigung der Erholungseignung bei der Gebietsausweisung und hierbei nach einer sinnvollen und ausgewogenen Gesamtplanung, um das Schutzgut Erholung gesamt-räumlich zu erhalten (TÖB)
 - Forderung nach einer Ausweitung der Ausschlussgebiete sowie nach einer Ergänzung der Windenergiegebietskulisse (P)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Fachlich-rechtliche Hinweise zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 6 WindBG (TÖB)
 - Hinweis auf fachliche Zuständigkeiten bei der Bewertung von Dichtezentren für windkraftsensible Vogelarten sowie von Natura2000-Gebieten (TÖB)
 - Hinweis auf z.T. fehlende Aktualität und Lückenhaftigkeit naturschutzfachlicher Festlegungen und Kenntnislagen wie u.a. Biotopkartierung oder Erfassung schlaggefährdeter Vogelarten sowie auf neue Kenntnislagen zu Brutstätten von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Zuge laufender Anlagengenehmigungsverfahren und deren Berücksichtigung im Zuge der Genehmigungsverfahren
 - Hinweise auf den geeigneten Umgang mit Biotopen, Naturwaldreservaten, Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten, SPA-Gebieten, FFH-Gebieten, Fledermauspopulationen, Wäldern, Naturschutzgebieten, Naturparks, bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsschutzgebieten

¹⁰ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

sowie Forderung nach Pauschalpuffern zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) sowie einem flächenhaften Ausschluss von SPA- und FFH-Gebieten (TÖB)

- Befürwortung des gewählten Umgangs mit Naturparks und Landschaftsschutzgebieten (TÖB)
- Hinweis auf die Möglichkeit, Windkraftanlagen vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung in Landschaftsschutzgebieten zu errichten und Befürwortung der Einordnung der Landschaftsschutzgebiete in KWK 2 (TÖB)
- Hinweis, dass die Naturparke im Kriterienkatalog nicht erwähnt werden und Forderung, dass diese bei Planung und Entwicklung vor dem Hintergrund des Erholungsfunktion berücksichtigt werden (TÖB)
- Befürwortung, dass Naturwaldreservate und Naturwaldflächen ausgeschlossen und Schutz- sowie Erholungswälder in KWK 1 eingestuft sind (TÖB)
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung, für eine ökologische Baubegleitung insb. in wasserwirtschaftlich und artenschutzfachlich sensiblen Bereichen, für die Einbindung von Naturschutzverbänden bei Genehmigungsverfahren sowie nach einem regelmäßigen Monitoring durch die Regionalplanung (TÖB)
- Kritik an Überplanung ökologisch wertvoller Flächen wie Mooren (TÖB)
- Boden/Fläche
 - Kritik an abschnittsweiser Betrachtung und einer mangelnden gesamtäumlicher Perspektive der Regionalplanung bei der Windkraftplanung (TÖB)
 - Hinweise auf die Prüfung des Vorliegens von Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu Rohstoffgeologie (TÖB)
 - Hinweis auf Erfordernis spezifischer Maßnahmen in verkarsteten Gebieten (TÖB)
 - Forderung nach verbindlichen Regelungen hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche (TÖB)
 - Hinweis auf die Bedeutung von Waldböden für den Trinkwasserschutz (TÖB)
 - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung (TÖB)
 - Hinweis auf die wichtige Rolle der Moore für den Klimaschutz und Forderung, Windenergieanlagen auf Moorflächen sowie potenziellen Moorflächen auszuschließen (TÖB)
 - Kritik, dass die Forderung nach pauschalen Pufferabständen von Windkraftgebieten zu Rohstoffgebieten nicht aufgenommen wurde, erneuter Hinweis auf nötige Sicherheitsabstände zu Rohstoffgewinnungsgebieten und auf die Festlegung von Sicherheitsabständen im Zuge von Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Kritik, dass Vorbehaltsgebiete für den Bodenschatzabbau nur als KWK2 in den Kriterienkatalog Einzug gehalten haben (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windkraftplanungen, insb. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen und auf die nötige Koordination der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien (TÖB)
- Wasser
 - Hinweise zu nicht planreifen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Berücksichtigung planreifer Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (TÖB)

- Hinweise zu Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen und Forderung nach Berücksichtigung als KWK2 im Kriterienkatalog (TÖB)
- Hinweise zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und zu ggf. notwendigen Auflagen (TÖB)
- Hinweise, dass keine Konflikte mit Überschwemmungsgebieten bestehen und zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren bei Überlagerung mit Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten (TÖB)
- Forderung nach einer Festlegung von regionalplanerischen Ausschussgebieten im Bereich von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Zonen I und II oder Überschwemmungsgebiete HQ100 (TÖB)
- Luft, Klima
 - Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse am Windkraftausbau, insb. im Zuge des Klimawandels (TÖB)
 - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung (TÖB)
 - Hinweis auf die wichtige Rolle der Moore für den Klimaschutz und Forderung, Windenergieanlagen auf Moorflächen sowie potenziellen Moorflächen auszuschließen (TÖB)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen, zu Bauschutz- und Anlagenschutzbereichen, zur Möglichkeit unverbindlicher Vorprüfungen und insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände, zu potentiellen Gefahrenquellen (z.B. Eiswurf, optischen Effekten, Havarien), zu Instandhaltungsmaßnahmen, zu geplanten Straßenausbaumaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen, Fernmeldekabeln und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, Wasser- und Gasleitungen, u.a. zu Mindestabständen, potentiellen Gefahrenquellen (z.B. Eiswurf, Brände, herabfallende Anlagenteile) und Instandhaltungsmaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Hinweise auf Planungen von Freileitungen im Verfahrensgebiet (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zur Einspeisesituation, zu Netzanschlusspunkten und deren Überbauung, zu möglichen temporären Abschaltungen sowie zu positiven Effekten durch die Nutzung mehrerer Erzeugungsarten an den Netzanschlusspunkten sowie Forderung nach einer Koordination zwischen Windkraft- und Netzausbau (TÖB)
 - Hinweise auf die notwendige Freihaltung von hochwertigen Bodendenkmälern und Hinweise zum allgemeinen Umgang mit Bodendenkmälern im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren und zur Sensibilität spezifischer Bodendenkmäler (TÖB)
 - Hinweise auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Denkmälern bzw. einer notwendigen Einzelfallbetrachtung im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)
 - Hinweis, dass die Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Es wurden punktuell geringfügige, nicht planerhebliche Änderungen/Ergänzungen am Begründungstext (gebietsbezogen), an der Änderungsbegründung sowie am Umweltbericht vorgenommen. Die zur Diskussion stehenden Neuausweisungen von Gebieten und Änderungen an bestehenden Altgebieten blieben in Gebietsumfang und in Wertigkeit unverändert. Gleiches gilt für die Beabsichtigten Änderungen im Textteil Ziele und Grundsätze.

Abseits der im Verfahren befindlichen Änderungen gem. Änderungsbegründung wurden die verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Festsetzungen im Textteil Ziele und Grundsätze des Teilkapitels RP8 6.2.2 Windenergie sowie die Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft unverändert im Regionalplan belassen.

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu ausgewiesenen bzw. neu zugeschnittenen Gebiete bzw. der im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, Ziele und Grundsätze

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 9 (Heilsbronn)	Streichung aus dem Regionalplan	---	---	---	---	---	---	*Hinweis auf Trinkwasserleitung innerhalb des Bestandsgebietes und auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen (TÖB)	---
WK 10 (Neuendettelsau)	Streichung aus dem Regionalplan	---	---	---	---	---	---	*Hinweis auf Trinkwasserleitung innerhalb des Bestandsgebietes und auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen (TÖB)	---
WK 41 (Dietersheim / Markt Erlbach)	Streichung aus dem Regionalplan	*Befürwortung der Gebietsrücknahme mit Blick auf Nähe zu Siedlungsstrukturen (P)	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB)	---	---	---	---	---	---
WK 117 (Ippesheim)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweisen zum Artenschutz (SPA-Gebiet – ge-	*Hinweis auf räumlich komplementäre Planung in der Planungsregion 2 und auf Notwendigkeit	*Hinweis auf räumliche Nähe zu einem SPA Gebiet (1.000 m-Puffer), zu ge-	---	---	*Hinweis, dass das Plangebiet außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Bereiche	---	*Ablehnung aufgrund befürchteter Überlastung von Ortsbildern und des	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
	eignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen); darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	einer einzelfallbezogenen Summenprüfung immissionsschutzfachlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB) *Kritik an bzw. Einwendungen aufgrund befürchteter, unverhältnismäßiger Summen- bzw. Barrierewirkung im Zusammenspiel mit Bestandanalgen und komplementären Planungen in der Region 2 sowie generelle Kritik an Unverhältnismäßigkeit der Gebietsplanungen in der Region 8 (TÖB)	eigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzgl. kollisionsgefährdeter Vogelarten und zur Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung (TÖB) *Hinweis, dass in räumlich komplementärer Planung in der Planungsregion 2 keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Verwehrgürte vorliegen (TÖB) *Hinweis auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und Vorkommen weiterer			befindlich ist (TÖB)		Landschaftsraums (TÖB)	

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
			planungsre- levanter Arten (insb. Feld- hamster, Or- tholan) im ein- schlägigen Planbereich und Forde- rung nach ei- ner ökologi- schen Baube- gleitung und Einbeziehung der Natur- schutzver- bände im Zuge von Ge- nehmigungs- verfahren (TÖB) *Hinweis, dass aufgrund der gegeben- en Vorbelas- tung nur von einer mittel- starken Belas- tung des Landschafts- bildes ausge- gangen wird (TÖB)						

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
			*Ablehnung aufgrund befürchteter Überlastung von Ortsbildern und des Landschaftsraums (TÖB)						
WK 119 (Neustadt a. d. Aisch / Dietersheim / Markt Erlbach)	unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB) *Hinweise zur möglichen Betroffenheit von Amphibien und zu Auflagen/Vermeidungsmaßnahmen (TÖB)	---	*Forderung, im Zuge der Anlagenplanungen auf bestehende Wegestrukturen im Wald zurückzugreifen und Offenland vorrangig zu überplanen (TÖB) *Forderung nach einer Koordination von Anlagenplanungen durch die Regionalplanung anhand eines schlüssigen und abgestimmten Gesamtplanungskonzeptes, um	---	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
					Waldflächen zu schonen (TÖB)				
WK 120 (Ipsheim / Dietersheim)	unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB)	---	*Forderung, im Zuge der Anlagenplanungen auf bestehende Wegstrukturen im Wald zurückzugreifen und Offenland vorrangig zu überplanen (TÖB)	*Hinweis auf mögliche Überschneidungen mit einem Wasserschutzgebiet und Forderung nach hinreichenden Vorsorgeabständen zum Wasserschutzgebiet (TÖB) *Hinweis, dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 127 (Neu- stadt a. d. Aisch)	Unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	---	*Hinweis, dass das Gebiet be- reits vollstän- dig mit WKA belegt ist und Verweis auf mögliches zu- künftiges Repowering (TÖB)	---	---	---	---
WK 128 (Gu- tenstetten)	Ergänzung Umweltbericht mit Hinweis zu einem Ein- zugsgebiet Trinkwasser- gewinnung; darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	---	*Hinweis, dass das Gebiet be- reits vollstän- dig mit WKA belegt ist und Verweis auf mögliches zu- künftiges Repowering (TÖB)	*Hinweis auf die Lage inner- halb eines Ein- zugsgebietes einer Trink- wassergewin- nungsanlage (TÖB) *Hinweis auf mögliche Anla- gen anderer Versorgungs- unternehmen (TÖB)	---	---	---
WK 131 (Markt Erlbach / Trautskirchen)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Hinweise zur möglichen Be- troffenheit von Amphibien	---	*Forderung, im Zuge der Anla- genplanungen auf beste- hende Weg- strukturen im Wald zurück- zugreifen und	*Hinweis auf mögliche Überschnei- dungen mit ei- nem Wasser- schutzgebiet und Forderung nach Auswei-	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
			und zu Auflagen/Vermeidungsmaßnahmen und Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung (TÖB)		Offenland vorrangig zu überplanen (TÖB)	sung als Vorbehaltsgebiet (TÖB) *Hinweis, dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)			
WK 208 (Herrieden / Leutershausen)	Streichung von naturschutzfachlichem Hinweis (SPA-Gebiet) aus dem Begründungstext; darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	*Einwendungen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen und befürchteter negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit u.a. durch Lärm, bedrängende Wirkung, Infra-schall und Schattenwurf (P)	*Hinweis auf zu erwartende Natura2000-Verträglichkeit aufgrund gegebener Habitateignung (TÖB) *Einwendungen aufgrund Arten- und Waldschutz sowie Landschaftsbildbeeinträchtigung (P)	---	*Einwendungen aufgrund der Befürchtung, dass Feinabrieb von Rotoren in die Umwelt gelangt (P)	---	---	*Einwendungen aufgrund fehlender Kapazitäten zur Netzeinspeisung (P)	---
WK 210 (Lichtenau / Ansbach)	unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	*Einwendungen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen und	---	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
		befürchteter negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit u.a. durch Lärm, bedrängende Wirkung, Infraschall und Schattenwurf (P)				„neutral“ zu bewerten sind (TÖB) *Hinweis auf mögliche Betroffenheit der Europäischen Wasser-scheide (P)			
WK 214 (Windsbach / Neuendettel- sau)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	*Hinweis auf Landesgrund- wassermess- stelle und Grundwasser- einzugsgebiete und Forderung nach Berück- sichtigung im Zuge von Ge- nehmigungs- verfahren (TÖB) *Hinweis, dass Umweltauswir- kungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 223 (Wil- burgstetten)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	---	---	---	---
WK 225 (Was- sertrüdingen / Gunzenhau- sen / Gnotz- heim)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswir- kungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---
WK 226 (Flachslanden)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswir- kungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---
WK 227 (Rot- henburg o. d. Tauber)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	---	---	---	---
WK 228 (Schil- lingsfürst)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	---	---	---	---
WK 230 (Aurach / Leu- tershausen)	Ergänzung Be- gründungstext mit Hinweisen	---	*Hinweis auf Vorkommen kollisionsge-	---	---	---	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
	zum Arten- schutz (Dichte- zentrum – gee- ignete Ver- meidungs- und Verminde- rungsmaßnah- men); darüber hinaus unver- änderte Auf- nahme in den Regionalplan		fährdeter Vo- gelarten und auf geeignete Vermeidungs- /Minimie- rungsmaß- nahmen im Anlagenge- nehmigungs- verfahren (TÖB)						
WK 231 (Wolf- rams Eschen- bach / Merken- dorf / Lich- tenau)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	---	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswir- kungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---
WK 232 (Bechhofen)	Ergänzung Be- gründungstext mit Hinweisen zum Arten- schutz (SPA- Gebiet – gee- ignete Ver- meidungs- und Verminde- rungsmaßnah- men) und zu einer Wasser-	*Einwendun- gen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbe- reichen und befürchteter negativer Aus- wirkungen auf die menschli- che Gesund- heit u.a. durch Lärm und	*Hinweis auf Vorkommen kollisionsge- fährdeter Vo- gelarten und auf geeignete Vermeidungs- /Minimie- rungsmaß- nahmen im Anlagenge-	---	---	* Hinweis auf eine randlich gelegene Was- serversor- gungsleitung und Nennung von Maßga- ben/Auflagen (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
	versorgungs- leitung (Maß- gaben/Aufla- gen); darüber hinaus unver- änderte Auf- nahme in den Regionalplan	Schattenwurf (P)	nehmigungs- verfahren (TÖB) *Einwendun- gen aufgrund befürchteter Beeinträchti- gungen des Orts- und Landschafts- bildes sowie von Vogelpo- pulationen (P)						
WK 233 (Din- kelsbühl)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	*Einwendun- gen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbe- reichen und befürchteter negativer Aus- wirkungen auf die menschli- che Gesund- heit u.a. durch Lärm und Schattenwurf insb. im Zuge eines Repowering (TÖB)	---	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswir- kungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB) *Bedenken aufgrund mög- licher Beein- trächtigung ei- nes geplanten Wasserschutz- gebietes (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 234 (Burk)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweisen zu geplantem Wasserschutzgebiet (Maßgaben/Auflagen); darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	---	*Hinweis auf hinreichende Würdigung bodendenkmalpflegerischer Belange (TÖB)	---	*Hinweis auf Überschneidungen mit geplantem Wasserschutzgebiet und Nennung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (TÖB) *Hinweis auf Wasserversorgungsleitung mit Maßgaben/Auflagen (TÖB)	---	---	---
WK 235 (Wilburgstetten / Wittelshofen)	Streichung von naturschutzfachlichem Hinweis (SPA-Gebiet) aus dem Begründungstext; darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	*Forderung nach Streichung eines missverständlichen Hinweises zu nahegelegenen SPA-Gebiet (TÖB)	*Hinweis auf hinreichende Würdigung bodendenkmalpflegerischer Belange (TÖB)	---	*Hinweis, dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 236 (Heilsbronn)	unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	*Hinweis auf mögliche Summenwirkung mit Bestandsgebieten (TÖB)	*Hinweis, dass waldrechtliche Schutzgebiete oder kartierte Waldfunktionen nicht betroffen sind (TÖB)	---	---	---	---	*Hinweis, dass genug Abstand zu geplantem Leitungsbau besteht (TÖB)	---
WK 314 (Treuchtlingen)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweisen zum Artenschutz (FFH-Gebiet, Maßgaben/Hinweise); darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	*Hinweis zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und nahegelegenen FFH-Gebiet sowie Forderung nach Anpassung des Begründungstextes bzgl. Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung (TÖB) *Hinweis auf weiterhin im weiträumigen Umfeld erfolgende Über-	---	---	---	---	*Hinweis auf fehlende Verfügbarkeit von Netzeinspeisepunkten (TÖB)	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
			planung öko- logisch wert- voller Misch- waldbestände (TÖB)						
WK 16 (Ha- genbüchach)	Streichung aus dem Regional- plan	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	---	---	---	---	---	---
WK 18 (Winds- bach)	Streichung aus dem Regional- plan	*Einwendingen aufgrund der Nähe zu bewohnter Hofstelle und Forderung zur Aufnahme des Planbereichs als Aus- schlussgebiet (P)	---	---	---	---	---	---	---
WK 31 (Pfo- feld)	Streichung aus dem Regional- plan	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	---	---	---	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 65 (Bad Windsheim / Ipsheim)	Streichung aus dem Regionalplan	---	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB) *Befürwortung der Gebietsrücknahme (TÖB)	----	---	---	---	---	---
WK 68 (Treuchtlingen)	Streichung aus dem Regionalplan	--	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB) *Hinweis auf weiterhin im weiträumigen Umfeld erfolgende Überplanung ökologisch wertvoller Mischwaldbestände (TÖB)	---	---	---	---	*Hinweis auf fehlende Verfügbarkeit von Netzeinspeisepunkten (TÖB)	---
WK 129 (Dachsbach)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweisen zum Artenschutz (FFH-Gebiet, Weiher/Feuchtbereiche und Maßgaben); darüber hinaus unveränderte	---	*Hinweise zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung bei zukünftigem	---	---	*Hinweis, dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ zu bewerten sind (TÖB)	---	---	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
	Aufnahme in den Regionalplan		Repowering (TÖB) *Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB)			*Hinweis auf die Lage innerhalb eines Grundwasser-einzugsgebietes (TÖB)			
WK 132 (Oberzenn, Oberdachstetten, Flachslanden)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweisen zu einem Grundwasser-einzugsgebiet bzw. einem Trinkwasser-schutzgebiet (Zone III) und einer Landes-grundwasser-messstelle; darüber hinaus unveränderte Aufnahme in den Regionalplan	---	*Keine naturschutzfachlichen Einwendungen (TÖB) *Hinweis auf bewaldete Feuchtfleichen/Feuchtbiootope (TÖB)	*Forderung auf Verzicht einer Überplanung klimawirksamer Feuchtwald- und Moorbodenstandorte sowie nach einer verbindlichen Regelung diesbezüglich im Regionalplan (TÖB)	*Forderung, auf bestehende Wegstrukturen im Wald zurückzugreifen (TÖB) *Hinweis auf Widerspruch zwischen Umweltbericht und aktuellem Flächenumgriff in Bezug auf das Vorhandensein von Offenlandstrukturen (TÖB)	*Hinweis auf teilweise Sensibilität des Bereiches in Bezug auf Grundwasser-gefährdung und Bedenken/Kritik hinsichtlich sensibler (Teil)Überlagerung mit einem Grundwasser-einzugsgebiet bzw. einem Trinkwasser-schutzgebiet (Zone III) (TÖBs) *Hinweis auf Landesgrund-wassermess-stelle (TÖB)	*Forderung auf Verzicht einer Überplanung klimawirksamer Feuchtwald- und Moorboden-standorte so-wie nach einer verbindlichen Regelung dies-bezüglich im Regionalplan (TÖB)	*Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation hinsichtlich eines schutzwürdigen, kleinflächigen Boden-denkmals (TÖB)	*Hinweis auf Planungshoheit der Gemeinden in Vorbehaltsgebieten (TÖB)

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Land- schaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 229 (Wett- ringen)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	*Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Nähe zu Siedlungs- strukturen (TÖB)	*Hinweis auf angrenzendes FFH-Gebiet (TÖB)	---	---	---	---	---	---